

## Vermeidung von Bodenaushubmassen

Bodenaushubmassen stellen mit Abstand die größte Abfallfraktion und ein zunehmendes Entsorgungsproblem dar. So stehen Ablagerungskapazitäten auf Deponien immer weniger zur Verfügung und diese sind zudem im Land Rheinland-Pfalz ungleich verteilt. Dies gilt auch für die Möglichkeiten zur Verwertung im Rahmen von Verfüllung von Abgrabungen, die darüber hinaus auch in der Regel nur für die Entsorgung von unbelasteten Böden offenstehen. Die Böden müssen hier zudem Bodenfunktionen übernehmen.

Zur Begrenzung der Schadstoffwerte gilt in Rheinland-Pfalz ein gemeinsames Rundschreiben des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums von 2004, welche die TR Boden der LAGA M20 umsetzt. Hier sind die doppelten Vorsorgewerte im bodenähnlichen Anwendungsbereich vorgesehen. Mit dem ALEX-Informationsblatt 27 aus dem Jahre 2010 erfolgt insofern eine Öffnung, indem für nachweislich naturbedingte erhöhte Gehalte an anorganischen Schadstoffen innerhalb eines festgelegten Gebietes gemäß dem Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“ höhere Zuordnungswerte zugelassen werden. Von dieser Regelung wurde in der Praxis jedoch wenig Gebrauch gemacht. Mit der Novellierung der Bundesbodenschutzverordnung, die im August 2023 in Kraft treten wird, werden diese Regelungen zukünftig gesetzlich festgelegt. Eine wichtige Grundlage hierfür wird in Kürze die Veröffentlichung der „Hintergrundwerte der Böden in Rheinland-Pfalz“ sein. Der Hintergrundwertebericht liefert Erkenntnisse u. a. zu nutzungsbedingt sowie zu geogen bedingten erhöhten Gebieten, ersetzt aber keine Detailuntersuchungen für Gebietsausweisungen.

Umso mehr gilt es, bei der Konzeption und Planung von Bauleistungen und der Erschließung von Baugebieten darauf zu achten, zu entsorgenden Bodenaushubmassen möglichst zu mindern. Bei der Erschließung von Baugebieten wird dies zunehmend praktiziert, wie bspw. in Neustadt/W bei der Erschließung des Baugebietes Jahnstraße. Hier wurde ein Bodenmanagementkonzept ausgearbeitet, das eine Erhöhung des Geländeniveaus vorsieht und – nach erfolgter Analytik und Freimessung – ein Wiedereinbringen der anfallenden Bodenmassen vor Ort.

Die Erschließung von Baugebieten mit dem Ziel möglichst hohe Anteile der vor Ort anfallenden Bodenmassen wieder vor Ort einzusetzen, setzt deren Zwischenlagerung voraus, da diese beiden Schritte meist nur mit einem zeitlichen Verzug erfolgen können. Damit stellt sich die Frage der derzeitigen genehmigungsrechtlichen Möglichkeiten. Grundsätzlich müssen Zwischenlager nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt werden, so die zu lagernden Abfallmassen mehr als 100 t betragen und/oder die Lagerung nicht am Entstehungsort und länger als 12 Monate erfolgt. Böden, die als BM-0 oder Z0 eingeordnet werden können, gelten in Rheinland-Pfalz nicht als Abfall. Als Lagerung am Entstehungsort gilt die Zwischenlagerung auf demselben Baugelände oder auch auf unmittelbar angrenzenden oder in der Nähe liegenden Grundstücken (Fahrweg einige 100 Meter). Derartige Ausnahmen sind in der Regel bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion zu beantragen. Auch dann sind Baurecht, Naturschutzrecht und Wasserrecht zu beachten. Nach Landesbauordnung sind Aufschüttungen bis 300 m<sup>2</sup> Grundfläche genehmigungsfrei. Nach der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können feste Gemische, die Z0 oder Z 1.1 der LAGA M20 einhalten, als nicht-wassergefährdend eingestuft werden. Darüber hinaus sind grundsätzlich schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, d. h. Halden sind ggf. abzudecken. Mit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung im August 2023 werden Zwischenlager grundsätzlich nach Immissionsschutzrecht genehmigt werden müssen.